

Zweites Kapitel

DER RICHTER

ERSTER ABSCHNITT

Die Berufsrichter

Erster Titel

DIE STELLUNG DES RICHTERS

§ 11

Persönlichkeit und Ausbildung

(1) Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte.

§ 12

(1) Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz des Wahlrechtes sind.

(2) Ein Richter soll mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 13

Recht auf politische Betätigung

Das Recht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik auf politische Betätigung wird durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt.